

Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Strafrecht
JUDr. Heinz Tausendfreund
Daisendorfer Str. 10
88709 Meersburg
Tel.: (0 75 32) 4 33 99 - 0
Fax: (0 75 32) 4 33 99 - 10
E-Mail: info@mueller-tausendfreund.de

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

PROZESSVOLLMACHT

(auch außergerichtlich)

wird hiermit in Sachen

wegen:

u. a. mit den Befugnissen gem. §§ 81, 82 ZPO, 114 Abs. 5 FamFG Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung nach der Zivilprozessordnung;
2. zur Stellung von Insolvenzanträgen und der Vertretung in Insolvenzverfahren einschließlich der Befugnis, Forderungen anzumelden und zu bestreiten sowie eine Insolvenzquote in Empfang zu nehmen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften sowie zur Antragstellung in Kindschaftssachen gem. § 151 FamFG;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen, insbesondere Kündigung (ordentlich wie außerordentlich), Ausübung von Wahlrechten, Rücktritt, Anfechtung, Widerruf;
einschließlich der Befugnis zur Erledigung des Rechtsstreits oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vertrag i. S. v. Nr. 1000 Abs. 1 RVG-VV; die Vollmacht erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, insbesondere Hinterlegungsverfahren und umfasst allgemein die Befugnis
 - zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen;
 - zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten sowie eines Bevollmächtigten für höhere Instanzen;
 - zur Einsichtnahme und Vervielfältigung von Akten und Dokumenten sowie der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aller Art;
 - zur Befragung von Personen, insbesondere Amtsträger, Sachbearbeiter und Zeugen;
 - Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden.

Mit ist bekannt, dass sich die für diesen Auftrag zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten (§49b Abs. 5 RVG), soweit nicht eine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen wurde.

, den _____